

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren der Gesellschaften der Halbzellstoff-Industrie GmbH (im Folgenden HZI-Gruppe)

Mit dieser Richtlinie wollen wir als Friedrich Wenner Versmolder Vollpappen-Verarbeitungswerk GmbH, Tochtergesellschaft der HZI-Gruppe, die Leitplanken für den Umgang mit Hinweisgebern (= Whistleblowern) entsprechend der deutschen und europäischen Gesetzgebung im Bereich Hinweisgeberschutz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festlegen und transparent kommunizieren.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, Meldungen zu Rechtverstößen oder rechtsmissbräuchlichem Verhalten im Bereich des öffentlichen Rechts zu übermitteln, sowie auf Verletzungen menschenrechts- und/oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines (un)mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

1. Leitlinie für Hinweisgeberschutz der HZI-Gruppe

Wir orientieren uns bei der Umsetzung des Hinweisgeberschutzes an den bestehenden und kommenden gesetzlichen Regelungen. Hierbei berücksichtigen wir sowohl die deutschen als auch die europäischen Anforderungen. Zudem sehen wir eine starke Verdrahtung in der Bereitstellung eines Hinweisgeberschutzsystems mit angrenzenden Themen, bspw. dem Deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), in unserem Compliance-System als erforderlich.

2. Format des Beschwerdeverfahrens: Interne Meldestelle und externe Ombudsstelle

Die HZI-Gruppe hat ein System zur Meldung von Verstößen eingerichtet. Für die interne Meldestelle haben wir uns für eine Plattformlösung entschieden:

<https://fp-whistleblowing.com/hzi>

Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Datenschutz. Ihre Meldung geht direkt an unsere externe Ombudsstelle, die FIRST PRIVACY GmbH in Bremen, Deutschland, die sie vertraulich behandelt und nach einer ersten Prüfung zur weiteren Veranlassung an unseren internen Compliance-Manager weiterleitet. Die FIRST PRIVACY GmbH bietet als Datenschutzbeauftragte und zertifizierte Compliance-Beauftragte die notwendige Expertise und Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz von Identität sowie personenbezogenen Daten.

3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens: Bearbeitung von Meldungen

Sie können entscheiden, ob und welche Ihrer Kontaktdaten Sie angeben und ob Sie eine Rückmeldung wünschen. Sofern Sie sich für eine Rückmeldung entscheiden und Kontaktdaten angeben, erhalten Sie innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung über den Eingang Ihres Hinweises auf dem von Ihnen angegebenen Kommunikationsweg. Innerhalb von 3 Monaten erhalten Sie eine Information über den Umgang mit Ihrem Hinweis und etwaig ergriffene Maßnahmen.

4. Geltungsbereich und Beispiele

Sie können Meldungen zu Rechtsverstößen oder rechtsmissbräuchlichem Verhalten in folgenden Bereichen abgeben:

- Öffentliches Auftragswesen
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Lebensmittelsicherheit
- Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union im Sinne von Artikel 325 AEUV sowie gemäß den genaueren Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen
- Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, einschließlich Verstöße gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, sowie Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuer-Vorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die drauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.
- Alle Formen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichtverletzungen, die in § 2 Abs. 2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst sind (u.a. Missachtung von Vereinigungsfreiheit, Vorenthalten angemessenen Lohns, Ungleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf)
- Bestechung und Korruption
- Diebstahl
- Mobbing, Diskriminierung, arbeitsrechtliche Missstände

Offensichtlich nicht einschlägige Fälle werden ohne weitere Bearbeitung und ohne Bestätigung des Eingangs gelöscht.

5. Schulung und Kommunikation

Regelmäßige Schulungen im Bereich Hinweisgeberschutz und Compliance sind Bestandteil des Compliance Systems der HZI-Gruppe.

6. Berichterstattung und Kontrolle

Für die Berichterstattung ist geplant, dass einmal jährlich eine Zusammenfassung der Aktivitäten im Bereich Hinweisgeberschutz erstellt wird. Dieser Bericht wird Bestandteil unseres Nachhaltigkeitsmanagements, in dessen Zuge jährlich und anlassbezogen die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens überprüft wird. Ab dem Berichtsjahr 2024 wird der Bericht Bestandteil der jährlichen Berichterstattung an die zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten im LkSG. Gemäß aller weiteren Dokumentationen im LkSG, werden auch diese Berichte ab ihrer Erstellung sieben Jahre lang aufbewahrt.

Dezember 2023

Enrico Corallo
Geschäftsführer der



Friedrich Wenner Versmolder Vollpappen-Verarbeitungswerk GmbH